

Schul- und Hausordnung des Evangelischen Schulzentrums Leukersdorf

Die Schulordnung unterliegt den geltenden Fassungen der jeweiligen Verordnungen und Gesetzen. Jeder Schüler, Mitarbeiter und Besucher des Evangelischen Schulzentrums Leukersdorf ist zur Einhaltung dieser Schulordnung verpflichtet.

(Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.)

§1 Grundsätze

Das Evangelische Schulzentrum Leukersdorf versteht sich als Schulgemeinschaft, in der im Geist des Evangeliums gelehrt, gelernt und gelebt wird. Schüler, Lehrer, anderweitiges Personal und Eltern wirken bei der christlichen und demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. Insbesondere achten wir auf:

- die Achtung der Würde jedes Mitglieds unserer Schulgemeinschaft. Jeder hat das Recht auf körperliche und geistig-psychische Unversehrtheit. Ausgrenzung und Übergriffe in jeglicher Art dulden wir nicht.
- unser Verhalten, damit jedem Mitglied unserer Schulgemeinschaft eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht möglich ist.
- ein positives Schulklima (u. a. durch freundliches Grüßen, Hilfsbereitschaft und Pünktlichkeit).

§2 Ablauf des Schulalltags

(1) Weisungsrecht

Jeder Lehrer, das Sekretariat, die Verwaltungsleitung, der Hausmeister und das Küchenpersonal sind gegenüber allen Schülern und schulfremden Personen weisungsberechtigt.

(2) Unterrichtszeiten und Öffnung des Schulhauses

1. Die Unterrichtszeiten entsprechen der durch die SL veröffentlichten Tabelle. Veränderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.
2. Die Schule wird an Schultagen ab 07.10 Uhr geöffnet. Von 7.10 Uhr bis 7.20 Uhr steht den Schülern der Speisesaal als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Ab 7.20 Uhr dürfen Schüler das Schulhaus bzw. die Klassenzimmer betreten.

(3) Regeln für den Unterricht

1. Mit dem Vorklingeln bereiten sich die Schüler auf den Unterricht vor und legen alle notwendigen Unterrichtsmaterialien bereit.
2. Alle nicht zum Unterricht gehörenden Gegenstände müssen zu Stundenbeginn in den Schließfächern oder der Schultasche verstaut sein. Bei Zuwiderhandlung können störende Gegenstände zweitweise durch den Lehrer in Besitz genommen werden.

3. Während des Unterrichts ist das Essen und Kaugummikauen verboten.
4. Der Ordnungsdienst säubert nach jeder Unterrichtsstunde gründlich die Tafel.

(4) Stundenplanänderungen/Vertretungsplan

1. Die Schüler sind verpflichtet, sich zu Beginn und am Ende jeden Schultages über die Vertretungssituation zu informieren. Stundenplanänderungen bzw. Vertretungsunterricht sind der Informationstafel oder der Stundenplan-App zu entnehmen. Für die jeweilige Vertretungsstunde haben alle Schüler das notwendige fachspezifische Unterrichtsmaterial (lt. Vertretungsplan) mitzubringen.
2. Im Vertretungsplan erscheinen Abkürzungen, die folgende Bedeutung haben:
 - **selbst. (v)**: Die Schüler halten sich im angegebenen Zimmer auf und lösen die erteilten Aufgaben in der Unterrichtszeit.
 - **selbst. (a)**: Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Gegebenenfalls sind Aufgaben bis zur nächsten Fachunterrichtsstunde zu bearbeiten.
3. Bei besonderen Witterungsumständen entscheidet die Schulleitung über die Wirksamkeit eines Sonderplanes.

(5) Unterrichtsverzögerung

Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat und erhält dort entsprechende Informationen oder Anweisungen.

(6) Beurlaubung und Unterrichtsversäumnisse

1. Eltern und volljährige Schüler informieren die Schule über das Sekretariat am Erkrankungstag telefonisch oder per E-Mail bis spätestens 8.00 Uhr. Eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von drei Unterrichtstagen nachzureichen. Ab dem 4. Krankheitstag besteht eine ärztliche Attestpflicht. Diese Attestpflicht kann in Ausnahmefällen vom Fachlehrer bereits ab dem 1. Krankheitstag gefordert werden. Grundsätzlich sind alle Fehlzeiten, dies umfasst sowohl einzelne Stunden als auch ganze Tage, schriftlich zu entschuldigen.
2. Zu spät kommende Schüler melden sich immer im Sekretariat an. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, kann er nur durch eine Lehrkraft entlassen werden. Die Entlassung erkrankter Schüler erfolgt durch Abholung eines Erziehungsberechtigten über das Sekretariat. Volljährige Schüler haben sich im Sekretariat abzumelden.
3. Ein Schüler kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung muss mindestens drei Tage im Voraus beantragt werden. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen gewährt der Klassenleiter bzw. Tutor. Bei längeren Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter.

4. Ärztliche Untersuchungen von Schülern sollten nur in unaufschiebbaren Fällen in der Schulzeit liegen.
5. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann nur in nachweislich begründeten Ausnahmefällen vom Schulleiter gewährt werden. Ein schriftlicher Antrag mit Begründung muss rechtzeitig – in der Regel 10 Tage vor dem beantragten Termin – vorgelegt werden.
6. Der Schüler hat die Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen. Im Übrigen sind die Schüler selbst dafür verantwortlich, versäumte Leistungsnachweise in Absprache mit dem Fachlehrer zeitnah nachzuholen. In der Regel ist dafür der offizielle Nachschreibetermin zu nutzen.
7. Liegt keine fristgerechte Entschuldigung oder Beurlaubung und auch kein ärztliches Attest vor, gilt die Abwesenheit des Unterrichtes als unentschuldigtes Fehlen. Leistungserhebungen an diesen Tagen werden mit der Note „Ungenügend“ bzw. mit „Null“ Punkten bewertet. Unentschuldigte Fehlstunden werden auf der Halbjahresinformation und dem Jahreszeugnis vermerkt.

(7) Befreiung vom Sportunterricht

1. Befreiungen aufgrund von Sportunfähigkeit bis zu vier Wochen können durch ein allgemeinärztliches Attest erfolgen. Bei längerer Sportunfähigkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bestätigung notwendig. Ein Schüler mit attestierter Sportunfähigkeit ist nicht automatisch von der Anwesenheit im Sportunterricht befreit. Sonderregelungen werden vom Sportlehrer und der Schulleitung festgelegt.
2. Notenbefreiungen aufgrund von ärztlichen Attesten müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

(8) Meldungen in Schülerangelegenheiten

Krankmeldungen bzw. Meldungen in Schülerangelegenheiten sind an sekretariat@evsl.eu oder die Telefonnummer des Sekretariats zu richten. Im Fall der Krankmeldungen müssen diese bis 8:00 Uhr morgens im Sekretariat eingegangen sein.

(9) Pausenregelungen

1. Die Pausenzeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen.
2. Alle Schüler müssen zur Mittagspause das Schulgebäude verlassen. Einzige Ausnahme ist der Speiseraum.
3. Wetterbedingte Abweichungen werden durch einen Aushang im Treppenhaus angezeigt. Für Rücksprachen mit Lehrern dürfen sich Schüler nach Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Lehrpersonal kurzfristig im Gebäude aufhalten. Der Zutritt zum Schulgebäude ist ausschließlich über den Haupteingang möglich.

4. Zur Mittagspause kann die Hofffläche, samt des ehemaligen Spielplatzes, genutzt werden. Die Nutzung der Geräte auf dem ehemaligen Spielplatz darf nur bis zum Alter von maximal 14 Jahren erfolgen.
5. In Frühstücks- oder Regenspauzen sind die Zimmer offen zu halten.
6. Die für die Essenszeit aufgestellten Speiseraumregeln sind einzuhalten.
7. Die Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich während Freistunden und Pausen im Oberstufenraum aufhalten.
8. Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
9. Das Befahren des Schulhofs mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates sowie anderen Fortbewegungsmitteln ist während der Schulzeit nicht gestattet.
10. Das Werfen von jeglichen Gegenständen (außer Bällen oder dafür vorgesehenen Sportgeräten) ist auf dem Schulgelände untersagt. Das gilt insbesondere für das Werfen von Schneebällen im Winter.

(10) Verlassen des Schulgeländes

1. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie Freistunden ist nur mit Genehmigung gestattet.
2. Genehmigungen können erteilt werden für:
 - Schüler ab der Klassenstufe 9 bei Unterrichtsausfall oder Freistunden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern. In diesem Fall sind die Schüler privat unterwegs, d.h. es besteht kein Versicherungsschutz über die Schule. Außerdem entfällt hier die Aufsichtspflicht der Schule.
 - den Besuch der nahe gelegenen öffentlichen Bibliothek, nach Erlaubnis eines Fachlehrers.
3. Die Schüler verlassen unmittelbar nach ihrem Unterrichtsende, nach dem Mittagessen, nach Ende der Ganztagsangebote oder nach Ende schulischer Veranstaltungen das Schulgelände. Schüler, die auf einen Privatbus warten, dürfen sich im Speisesaal und auf dem Schulhof vor dem Haupteingang aufhalten.
4. Alle Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorgaben unfallversichert. Bei Personen- und Sachschäden während dieser Zeit haften die Erziehungsberechtigten und nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Schüler selbst.

(11) Drogen und Genussmitteln

1. Das Mitbringen und Einnehmen von Alkohol, Drogen und berauschenden Mitteln laut geltendem Arznei- und Betäubungsmittelgesetz Genussmitteln und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Regelungen und Maßnahmen gehen aus der speziellen Drogenkonzeption des EVSL hervor. Der Verkauf und das Mitführen von „harten Drogen“ wird unverzüglich zur Anzeige gebracht. Der Verkauf oder das Mitführen von sämtlichen Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen, wird unverzüglich zur Anzeige gebracht.
2. Bei dem Genuss von Energydrinks ist darauf hinzuweisen, dass dieser nur in der Sekundarstufe II geduldet ist.
3. Die Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich während Freistunden und Pausen im Oberstufenraum aufhalten.
4. Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
5. Das Befahren des Schulhofs mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates sowie anderen Fortbewegungsmitteln ist während der Schulzeit nicht gestattet.
6. Das Werfen von jeglichen Gegenständen (außer Bällen oder dafür vorgesehenen Sportgeräten) ist auf dem Schulgelände untersagt. Das gilt insbesondere für das Werfen von Schneebällen im Winter.

§3 Verhalten bei Unfällen und im Katastrophenfall

1. Die Katastrophen- und Feueralarmordnung sind für alle Nutzer des Schulgebäudes verbindlich.
2. Im Brandfall ist ein Feuermelder zu betätigen, um den Feueralarm auszulösen. Zum zügigen Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu nutzen (s. ausgehängte Flucht- und Rettungspläne).
3. Fluchtwege im Schulgebäude sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
4. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophenalarm wird in regelmäßigen Zeitabständen geübt. Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Verhütung von Unfällen sind einzuhalten. Erkennbare Gefahren sind sofort dem Fachlehrer, dem Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
5. Im Falle vorsätzlicher Schädigung von Personen erfolgen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen. Gegebenenfalls werden massive Vorfälle zur Anzeige gebracht. Die nachfolgende Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der BRD.
6. Es gilt, dass alle Unfälle sofort der Aufsichtsperson zu melden sind. Dies können auch die Sekretärinnen oder der Hausmeister sein. Daraufhin ist entsprechend der

Möglichkeiten der Ersten Hilfe zu handeln. In diesem Rahmen ist es auch möglich, dass ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

7. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend durch das Sekretariat informiert. Eltern, die ihre Kinder abholen, müssen sich zwingenderweise im Sekretariat melden und die Abholung aktenkundig machen.

§4 Schutz von Schuleigentum

1. Die Unterrichtsräume (einschließlich der elektronischen Endgeräte), Fachkabinette sowie das gesamte Schulgelände sind pfleglich zu behandeln und stets sauber zu halten. Mängel in den jeweiligen Räumen sind dem Fachlehrer unverzüglich mitzuteilen. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
2. Ausgehändigtes Lehrmaterial und Lehrbücher sind pfleglich zu behandeln und grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen nach Aushändigung einzuschlagen. Leihexemplare sind zum genannten Termin wieder abzugeben. Bei unsachgemäßem Gebrauch ist beschädigtes Lehrmaterial zu ersetzen oder der Verlust finanziell auszugleichen.
3. Um 07:35 Uhr werden die Eingangstüren der Schule durch den Hausmeister verschlossen. Im Laufe des Unterrichtstages sind die Türen immer verschlossen zu halten. Ein Einlass ist ausschließlich über den Haupteingang möglich.
4. Fachräume und Sporthalle dürfen nur unter Aufsicht eines dafür autorisierten Lehrers betreten und genutzt werden. Genauerer regeln entsprechende Fachraumordnungen, welche die jeweiligen Fachlehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern vortragen, erklären und als Belehrung schriftlich dokumentieren.
5. Die Netzwerk-, Sporthallen- und Sportplatzordnung sind für alle Nutzer des Schulgebäudes verbindlich.
6. Die Lehrkraft sorgt am Ende jeder Unterrichtsstunde dafür, dass die Schüler den Raum sauber verlassen. Am Ende des Unterrichtstages sind außerdem die Stühle hochzustellen, die Fenster sind zu schließen, das Licht auszuschalten und sämtliche elektrische Geräte vom Netz zu trennen.
7. Die Nutzung der Heizkörper erfolgt witterungsabhängig und ist ausschließlich von Angestellten der Schule einzustellen.
8. Die Fahrstuhlnutzung ist für Schülern nur nach Genehmigung durch das Sekretariat oder die Schulleitung möglich.
9. Jeder Schüler achtet persönlich auf die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Verschmutzungen sind einem Lehrer oder dem Sekretariat unverzüglich zu melden und zu beseitigen.

10. Im gesamten Schulgelände gilt das Prinzip der Müllvermeidung und Mülltrennung. Dafür vorgesehene Abfallbehälter sind in jedem Fall zu nutzen.
11. Auf dem gesamten Schulgelände ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.
12. Die auf dem Schulgelände errichteten Klassenraum- und Toilettencontainer sowie der Pavillon sind Eigentum der Schule und ausschließlich zur Durchführung des Schulbetriebes vorgesehen. Eine allgemeine, öffentliche Nutzung außerhalb der Schulzeiten ist ausgeschlossen.

§5 Regelungen zum Privateigentum

1. Für die Unterbringung privater Fahrräder und Fahrzeuge gilt Folgendes: Auf dem Schulgelände gibt es die Möglichkeit die Fahrräder abzustellen. Diese müssen entsprechend mit einem Schloss abgesichert sein. Fahrzeuge, wie Mopeds oder Autos, bedürfen einem gesonderten Stellplatz. Dieser kann in der Nähe des Schulgeländes gesucht werden. Es gilt dennoch, dass der Lehrerparkplatz nicht frequentiert werden soll. Bei dringenden Fällen ist eine Absprache mit der Schulleitung zu treffen. Alle Privatfahrzeuge sind nicht über die Schule versichert.
2. Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung durch den Trägerverein oder die Schulleitung gestattet. Es ist auf dem Schulhof Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
3. Jedem Kind unserer Schule wird ein Spind gestellt. Die Ausleihe des Spindes während der Schulbesuchszeit am EVSL wird über einen eigenen Vertrag geregelt. Diesen erhält jede Familie zu Beginn des Schuleintritts am EVSL.
4. Weiterhin gilt, dass alle Wertsachen, inklusive Handys, Smartwatches als auch elektronische Multimediageräte, die über den Empfang und das Versenden von Nachrichten definiert werden, mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und im persönlichen Spind einzuschließen sind. Dort ist die Sicherheit gewährt, denn alle privaten Wertgegenstände sind über das EVSL nicht versichert.
5. Während Klassenfahrten ist der verantwortliche Lehrer befugt, über das Mitführen dieser Geräte zu entscheiden.
6. Zudem gilt, dass Smartphones und Smartwatches auf dem Schulgelände und im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet sind. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit einer weisungsberechtigten Person oder der Schulleitung ist dies erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird das Smartphone oder die Smartwatch vom Schüler an den Fachlehrer ausgehändigt, im Sekretariat eingeschlossen und darf erst am nächsten Tag durch den betreffenden Schüler wieder abgeholt werden. Die Eltern werden sofort nach dem Vorfall vom Sekretariat informiert. Bei einem wiederholten Verstoß wird nach der Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten das Handy nur an diese wieder ausgegeben.

7. Oberstufenschülern ist die Verwendung von Smartphones oder Smartwatches nur im Oberstufenraum gestattet.
8. Das Mitbringen von privaten elektronischen und unterrichtsfernen Geräten (z.B. Wasserkocher) ist untersagt. Ebenso sind der Besitz und das Führen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen verboten.
9. Aus Datenschutzgründen sind Bild- und Tonaufnahmen von der Schule und dem schulischen Leben auf dem gesamten Gelände als auch deren Veröffentlichung im Internet nicht erlaubt. Ausnahmen darf nur der Fachlehrer und die Schulleitung auf Grundlage der Entscheidung der Personensorgeberechtigten genehmigen.
10. Das Mitbringen und Verbreiten von jugendgefährdenden und verbotenen Medien ist streng untersagt.
11. Das Mitführen von Tieren auf dem gesamten Schulgelände darf ausnahmslos nur die Schulleitung genehmigen.
12. Im Schulhaus sind Kopfbedeckungen abzulegen. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzustimmen.
13. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben und können bis zum 1. Elternabend im neuen Schuljahr abgeholt werden.

§6 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Bei Regelverstößen gegen die Schul- und Hausordnung des EVSL werden nach dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ (Alter, Schwere der Tat) Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen verhängt. Bei diesen Taten greift der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmenkatalog der Schule. Dieser wird gesondert bereitgestellt und am Anfang jeden Schuljahres vom Klassenlehrer oder dem Tutor in die alljährliche Belehrung aufgenommen.

§7 Sonstiges

1. Alle schulfremden Personen haben sich unverzüglich im Sekretariat (evtl. bei dem Hausmeister) zu melden. Für diese gilt ebenso die Schul- und Hausordnung.
2. Alle schulischen und außerschulischen Veranstaltungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden und bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
3. Aushänge im Schulhaus bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
4. Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig.
5. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

§8 Hausrecht und Inkrafttreten

Der Schulträger überträgt die Ausübung des Hausrechts an die Schulleitung und die Verwaltungsleitung.

Lars Geißler
1. Vorsitzender des Ev. Schulvereins

Kathrin Dedekind-Ebert
Schulleiterin

Stand: 06.07.2021